

hörung des Verurteilten gleichfalls ohne mündliche Verhandlung (vgl. § 37 Abs.3 der I.DB zur StPO; § 8 Ausländergesetz). Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, daß der Verurteilte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen wird, kann das Gericht seine Vorführung anordnen (vgl. §48, §203 Abs. 1). In diesen Fällen kann es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. §§ 122, 123) auch Haftbefehl erlassen (vgl. § 124 Abs. 1). Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis zur Rechtskraft einer Widerrufsentscheidung anwendbar, wenn die Anwesenheit des Verurteilten nach Durchführung der Widerrufsverhandlung (z. B. zur Bekanntmachung eines in seiner Abwesenheit erlassenen⁷ Widerrufsbeschlusses) erforderlich ist oder wenn sich der Verurteilte der Verwirklichung der Freiheitsstrafe zu entziehen versucht (vgl. Ziff. III.2. des PrBOG vom 20. 10. 1977; LI des MdJ Nr. 20/85 S. 18).

3.2. Von der Entscheidung unmittelbar Betroffene sind in erster Linie der Verurteilte und der Antragsteller. Erforderlichenfalls sind zu der mündlichen Verhandlung auch der für die erzieherische Einwirkung zuständige Leiter, ein Vertreter des Kollektivs, der Betreuer, der Bürge und Zeugen, ggf. auch Sachverständige, zu laden. Ferner kann das Gericht staatliche, betriebliche oder gesellschaftliche Leitungen oder Bürger aus dem Arbeits- oder sonstigen Lebensbereich des Verurteilten auffordern, an der Verhandlung teilzunehmen (vgl. § 209 Abs. 2).

3.3. Die Gelegenheit zur Stellungnahme ist dem Betroffenen und dem Staatsanwalt in den für die Hauptverhandlung erster Instanz vorgesehenen prozessualen Formen zu geben (z. B. durch Stellung

und Begründung von Anträgen, Abgabe von Erklärungen, das Schlußwort, Erwiderung und in bezug auf den Verurteilten auch das letzte Wort).

3.4. Der Betroffene ist unbekannten Aufenthalts, wenn sein Aufenthaltsort dem Gericht nicht bekannt und trotz Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, um die der Staatsanwalt erforderlichenfalls zu ersuchen ist (vgl. § 138 Abs. 2), nicht feststellbar ist. Die Nichtzustellbarkeit der Ladung genügt zur Feststellung des unbekannten Aufenthalts nicht.

3.5. Auch in Abwesenheit des Betroffenen hat das Gericht den Sachverhalt aufzuklären und die sich daraus ergebende Entscheidung zu treffen. Ist dies nicht möglich, ist das Verfahren vorläufig einzustellen (vgl. §247 Ziff. 1).

3.6. Entsprechend geltende Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz sind hier der 5.Abschn. des 4. Kap. sowie allgemeine Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren (vgl. 4. Kap., 1. und 3. Abschn.) und über die Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 199—210). Nicht entsprechend anwendbar sind die speziell auf das Urteilsverfahren ausgerichteten Vorschriften (insbes. die §§ 236, 237, 241-244, 250, 255).

3.7. Die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung richtet sich nach den für das gerichtliche Beweisverfahren geltenden allgemeinen Bestimmungen (vgl. insbes. §§ 8, 10, 22-51, 222-234). Das Gericht kann alle zulässigen Beweismittel (vgl. § 24) nutzen und für die Entscheidungsfindung verwenden.

§358

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 344 Absätze 1 bis 3, 350a Absätze 1 bis 3 die Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache verbinden. Die Verbindung ist unbeschadet der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zulässig. Über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ist in dem in der neuen Strafsache ergehenden Urteil zu entscheiden.

1. Die **Verbindung** der Verhandlung und Entscheidung ist beim obligatorischen und fakultativen Widerruf sowie beim Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit zulässig. Sie ist durch Beschluß auszusprechen.

2. Die **Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit** (vgl. §§ 169—175) stehen der Verbindung nicht entgegen, weil sich bereits ein anderes Gericht gleicher Ordnung mit dem Verurteilten wegen einer neuen Straftat, die dieser in der Bewährungszeit begangen